Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/820

12. 08. 77

Sachgebiet 312

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dürr, Dr. Emmerlich, Heyenn, Egert, Hauck, Fiebig, Frau Eilers (Bielefeld), Kleinert, Engelhard, Frau Funcke, Schmidt (Kempten) und der Fraktionen der SPD, FDP
– Drucksache 8/782 –

Änderung des § 53 der Strafprozeßordnung – Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Psychologen

Der Bundesminister der Justiz – 4100/9 – 0 – 62 217/77 – hat mit Schreiben vom 10. August 1977 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Folgerungen hat die Bundesregierung aus der in der Öffentlichkeit stark beachteten Durchsuchung einer Drogenberatungsstelle des Caritasverbands in Aachen am 24. Oktober 1975 gezogen?

Die Durchsuchung der Drogenberatungsstelle des Caritasverbands in Aachen hat deutlich gemacht, daß es sich bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs um ein vielschichtiges Problem handelt, bei dem die Belange der Gesundheitsfürsorge und die einer wirkungsvollen Strafverfolgung in ein Spannungsverhältnis zueinander geraten können.

Die Durchsuchung hat die Justizminister und -senatoren des Bundes und der Länder veranlaßt, in ihrer Konferenz am 12. März 1976 die durch die Durchsuchung entstandene Problematik zu überprüfen. Im Anschluß an die Konferenz haben die Landesjustizverwaltungen unter Beteiligung des Bundesjustizministeriums Richtlinien erarbeitet und an die Strafverfolgungsbehörden herausgegeben. Die Richtlinien weisen auf die besonderen Probleme hin, die mit einer Durchsuchung von Beratungsstellen verbunden sind; in Ermittlungsverfahren, in denen die Durchsuchung von Beratungsstellen oder sonstige Zwangsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden, soll beson-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

ders sorgfältig geprüft werden, ob der Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beratenden und dem Ratsuchenden durch die Notwendigkeit einer wirkungsvollen Strafverfolgung geboten oder ob nicht auf anderem Wege eine Aufklärung des Sachverhalts zu erreichen ist.

2. Hält die Bundesregierung die rechtlichen Gegebenheiten für ausreichend hinsichtlich der Schaffung und des Schutzes eines Vertrauensverhältnisses als Grundlage der Beratungstätigkeit zwischen dem Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Psychologen, der in einer der bezeichneten Beratungsstellen tätig ist, und den dort Rat und Hilfe suchenden Personen?

3. Hält es die Bundesregierung weiterhin für erforderlich, die Änderung des § 53 der Strafprozeßordnung im Sinne ihres Vorschlags im 2. StVRG vorzunehmen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß ein gesichertes Vertrauensverhältnis die unverzichtbare Grundlage für eine erfolgversprechende Arbeit in den hier in Frage kommenden Beratungsstellen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 24. Mai 1977 zur Durchsuchung der Drogenberatungsstelle in Aachen und zu der Beschlagnahme von Klientenakten festgestellt, daß die Beschlagnahme solcher Akten vor der Verfassung keinen Bestand haben kann, wenn durch sie die Belange der Gesundheitsfürsorge in einem solchen Maße beeinträchtigt werden, daß der durch den Eingriff verursachte Schaden außer Verhältnis zu dem mit der Beschlagnahme angestrebten und erreichten Erfolg steht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei verletzt, wenn die Beschlagnahme sich lediglich auf den allgemeinen Verdacht stütze, Klienten der Beratungsstelle hätten sich durch Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln strafbar gemacht. Der ohne weitere Anhaltspunkte allein aus dem Betrieb einer Drogenberatungsstelle sich ergebende Verdacht, daß Klienten in strafbarer Weise Rauschgift erworben haben oder besitzen könnten, könne in keinem Fall ausreichen, die Beschlagnahme von Klientenakten einer öffentlich-rechtlichen Beratungsstelle vor der Verfassung zu rechtfertigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit in Fortführung seiner Rechtsprechung deutlich gemacht, daß staatlichen Eingriffen durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Grenzen gezogen sind. Weder den Belangen der Gesundheitsfürsorge noch denen einer wirkungsvollen Strafverfolgung kommt ein generelles Übergewicht zu. Im Rahmen der Interessenabwägung ist den fallspezifischen Umständen Beachtung zu schenken, die von Fall zu Fall den einen oder den anderen Belangen ein Übergewicht verleihen können.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, in allen einschlägigen Fällen besonders sorgfältig zwischen den widerstreitenden Interessen abzuwägen. Dazu tragen insbesondere auch die 1976 erlassenen Richtlinien der Landesjustizverwaltungen bei.

Nach der Durchsuchung der Drogenberatungsstelle in Aachen und nach dem Erlaß der Richtlinien sind keine Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden mehr bekanntgeworden, die eine solche Abwägung hätten vermissen lassen. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß vor einer Beschlußfassung über etwaige gesetzgeberische Maßnahmen zunächst die auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gewonnenen Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden sollten.